

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .


Das PDF wurde erstellt am: 25.04.2026, 04:43 Uhr.

Friedrich Franz II., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Orts-Statut betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes für die Stadt Dömitz : [Schwerin, am 13. Juni 1876]

Dömitz: Buchdruckerei von F. Endermann, 1876

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1967121354>

Druck Freier  Zugang



Mkl f IV

841/5



Titel f. IV 841/5



Mecklenburgische
Landesbibliothek
Schwerin

00

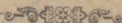
Orts-Statut

betreffend

die Quartierleistung
für die bewaffnete Macht während
des Friedenszustandes

für die

Stadt Dömitz.



D ö m i t z ,
Buchdruckerei von F. Endermann.
1876.

Wir Friedrich Franz

von GOttes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu
Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Thun hiemit kund, daß Wir das von dem Magistrate Unse-
rer Stadt Dömitz nach vorausgegangener Berathung mit dem
dortigen Bürgerausschusse vorgelegte Statut, betreffend die Quar-
tierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszu-
standes für die Stadt Dömitz, in der aus dem Anschlusse er-
sichtlichen Fassung Landesherrlich genehmigt und bestätigt haben,
also und dergestalt, daß dasselbe für Jedem, den es angeht, ver-
bindliche Kraft haben soll.

Uebrigens jedoch Uns und Unsern hohen Successoren an
Unserer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern
Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig,
sowie sonst einem Jedem an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und
beigedrucktem Großherzoglichen Inseigel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, am 13. Juni 1876.

Friedrich Franz.

(L. S.)

A-64-18 ^{Notoff.} 414

Mecklenburgische
Landesbibliothek
Schwerin 72

Landesherrliche Bestätigung
des
Einquartierungs-Regulativs für die
Stadt Dömitz.

Mbl IV
84115

Orts-Statut

betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht
während des Friedenszustandes.

§. 1.

Die Einquartierungslast ist in der Stadt Dömitz und ihrem Gebiete eine Last, welche auf den Wohnhäusern als solche ruht und also von den Eigenthümern derselben getragen wird.

Die Befreiungen von der Einquartierungslast sind durch das Gesetz vom 25. Juni 1868 §. 4., betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedens bestimmt.

1. Abschnitt.

Einquartierung der Infanterie.

§. 2.

Der Maßstab für die Belegung jeden Wohnhauses mit Truppen wird durch den Cataster gegeben, welchen der Magistrat nach den Bestimmungen und Grundsätzen des Statuts, betreffend die Vereinfachung des städtischen Abgabewesens vom 24. Juni 1872 führt.

§. 3.

Es werden belegt:

1. das halbe und viertel Haus mit 1 Mann Gemeinen,
 2. das $\frac{3}{4}$ und ganze Haus mit 2 Mann Gemeinen,
 3. das $\frac{5}{4}$ und $\frac{6}{4}$ Haus mit 4 Mann Gemeinen,
 4. das $\frac{7}{4}$ und $\frac{8}{4}$ Haus mit 6 Mann Gemeinen,
- und sofort mit 2 Mann Gemeinen auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Haus mehr. ¶
Sofern auf diesem Wege die Truppen nicht alle unterzubringen sind, werden die Häuser mit einer nach obigem Verhältniß vermehrten Anzahl von Truppen belegt.

Ist die zeitweilige Bequartierung so stark, daß die Belegung des Viertelhauses mit 2 Mann nicht ausreicht, um die einzuquartierenden Truppen unterzubringen, so sind auch die

Miethseinwohner je nach Größe ihrer Miethswohnungen verhältnißmäßig mit Einquartierung durch den Einquartierungsausschuß zu belegen.

Sind die Häuser 14 Tage lang unausgesetzt jedes so belegt gewesen, daß $\frac{1}{4}$ Haus 2 Mann in Quartier hatte, so ist eine Umquartierung auf die Miethswohnungen zu Lasten der Miethseinwohner auf die nächsten 8 Tage erforderlich.

Ebenso wenn alle Häuser unausgesetzt 4 Wochen so belegt gewesen sind, daß auf jedes Haus ein Mann kommt.

Miethseinwohner, welche zu einer jährlichen Miethe bis zu 36 Mark für die städtische Abgabe eingeschätzt, sind unter allen Umständen von Einquartierung frei.

Miethseinwohner, welche zu einer jährlichen Miethe von 36—150 Mark für die städtische Abgabe eingeschätzt sind, werden dann, wenn Miethsleute überall Einquartierungslast übernehmen müssen, wie $\frac{1}{4}$ Haus, Miethseinwohner, welche zu einer jährlichen Miethe über 150 Mark für die städtische Abgabe eingeschätzt sind, werden in solchem Falle wie ein $\frac{3}{4}$ Haus belegt.

Die Miethseinwohner zahlen nie Beiträge zur Deckung der Vorschüsse der Cämmereicasse; der Servis für Einquartierung bei den Miethseinwohnern wird an diese selbst ausbezahlt und geht nicht in die Cämmereicasse.

§. 4.

Die Belegung der Wohnhäuser geschieht in der Reihenfolge, in welcher sie im Cataster aufgeführt sind.

Das Amtshaus wird vor dem Wohnhause No. 37 (jetzt Apotheker Dr. Gädcke), das s. g. alte Schleusenhaus vor dem Wohnhause No. 207 (jetzt Kaufmann Ferdinand Bruchhans in der Vorstadt), der s. g. Steuermannskathen, das s. g. rothe Haus hinter dem Schützenhause eingeschoben.

§. 5.

Die Einquartierung der kleineren Commandos, z. B. beim Transport von Sträflingen, sowie die der regelmäßig wechselnden Garnison, besorgt der Vorsitzende allein ohne zuvorige Beschlußfassung des Einquartierungs-Ausschusses nach den Normen dieses Statuts.

Die Einquartierung größerer Commandos re. geschieht nach Maßgabe der in einer Sitzung des Einquartierungs-Ausschusses durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse.

§. 6.

In der Regel sind alle einzuquartierende Truppen in die Häuser selbst einzuquartieren, welche an der Reihe sind, belegt zu werden.

Kleinere Truppen-Commandos, namentlich wenn sie nicht vorher angemeldet sind, sowie Officiere werden in gemietheten Quartieren untergebracht.

§. 7.

Die durch die Einquartierung entstehenden Kosten werden vorschüssig aus der Cämmereicasse bestritten und durch Repartition nach dem Maßstabe der Einquartierungspflicht von den Hauseigenthümern in jedem Jahre für die Vorschüsse des vorausgehenden Jahres wieder eingezogen und ist Derjenige, welcher Hauseigenthümer zur Zeit der Repartition ist, zahlungspflichtig für das Haus.

Jedoch sollen die sämmtlichen eingehenden Servis- und diejenigen Verpflegungsgelder, welche für die in gemietheten Wohnungen Einquartierten bezahlt werden, zur Cämmereicasse als Erstattung auf obige Vorschüsse vereinnahmt und somit vor der Repartition von der zu repartirenden Summe in Abzug gebracht werden.

§. 8.

Die Quartierleistung geschieht seitens der Pflichtigen nach Maßgabe der über die Beschaffenheit des Quartiers und resp. der Verpflegung, auch sonstiger eingeschlossener Nebenleistungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften gegen Vorzeigung des Quartierbilletts. Der Vorsitzende des Einquartierungs-Ausschusses hat Sorge dafür zu tragen, daß den Bequartierten möglichst frühzeitig Kenntniß von Zahl und Dauer der bevorstehenden Einquartierung gegeben werde.

§. 9.

Die Quartierleistung geschieht unentgeltlich; falls jedoch mit Verpflegung einquartiert wird, erhält der Quartiergeber die geseklich seitens der Militair-Verwaltung dafür zu zahlende Vergütung.

Auch diese Zahlung leistet die Cämmereicasse vorschüssig und vereinnahmt dafür die von der zahlungspflichtigen Stelle eingehenden Gelder.

Min
nisi
zu
legt
eine
Mit
gen

§. 10.

Unter der Voraussetzung, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Beschaffenheit des Quartiers und resp. der Verpflegung, sowie der sonst damit verbundenen Nebenleistungen inne gehalten werden, ist es erlaubt, die einquartierten Truppen auszuquartieren; jedoch hat dies der betreffende Hauseigenthümer selbst zu ordnen und wird im Beschwerverfall einfach auf seine Pflicht, Naturalquartier resp. Verpflegung zu verabsolgen, zurückgegriffen.

36
Um

II. Abschnitt.

Einquartierung der Cavallerie und Artillerie.

36-
dan
müß
chen
sind,

§. 11.

Den Maßstab für die Belegung mit Cavallerie und resp. Artillerie giebt die Größe des vorhandenen Stall- und Scheunendielen-Raumes, über welche ein Cataster nicht geführt wird.

Vor
bei
geht

§. 12.

Der Einquartierungs-Ausschuß hat auch hier alle Stall- und Scheunendielen-Eigenthümer nach Reihenfolge der Häuser, zu denen sie gehören, resp. der Scheunen-Nummern mit Cavallerie resp. Artillerie zu belegen und dabei nach bestem Ermessen die Größe der Stall- und Scheunendielen-Räume verhältnißmäßig zu berücksichtigen, jedoch erhält jeder Stall- und Scheunendielen-Besitzer eine vom Einquartierungs-Ausschuß vorher zu bestimmende Miethsentschädigung, welche die Cämmereicasse vorzuschüssig zahlt.

in n

§. 13.

Kleinere Commandos Cavallerie resp. Artillerie werden in gemietheten Ställen von dem Vorsitzenden des Einquartierungs-Ausschusses auf Kosten der Cämmereicasse, welche vorzuschüssig die Miethe w. zahlt, untergebracht.

Tra
den
schlu
diese

§. 14.

Die durch Unterbringung der Cavallerie resp. Artillerie entstehenden Kosten §. 12. und §. 13. werden ebenso repartirt, wie der §. 7. es für die sonstigen Kosten der Einquartierung vor-

Maß
durch

schreibt und gemeinsam mit den übrigen vorschüssig aus der Cämmereicasse gezahlten Einquartierungskosten.

§. 15.

In Bezug auf die Mannschaften und deren Einquartierung gelten analog die Bestimmungen des ersten Abschnittes.

III. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 16.

Die Einquartierungs-Angelegenheiten werden durch ein Mitglied des Magistrats als Vorsitzenden und einen nach §. 55. ff. des revidirten Städtreglements vom 9. Januar 1834 aus der repräsentirenden Bürgerschaft zu bestellenden Ausschuss von drei Mitgliedern (Einquartierungs-Ausschuss) besorgt.

§. 17.

Die Sitzungen des Einquartierungs-Ausschusses beruft der Vorsitzende so oft eine Berathung erforderlich und größere oder dauernde Vertheilung von Einquartierung vorkommt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt womöglich am Tage vor der Sitzung. In den Sitzungen entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. In den Sitzungen werden auch Mittheilungen über die inzwischen vorgekommenen kleineren Einquartierungen gemacht, und steht es den Mitgliedern des Einquartierungs-Ausschusses zu, in den Sitzungen Einsicht der das Einquartierungswesen betreffenden Acten und des Katasters zu begehren.

§. 18.

Die Quartierzettel stellt der Vorsitzende des Einquartierungsausschusses allein aus.

§. 19.

Dem Einquartierungs-Ausschuss steht es zu, falls eine nach diesem Statut fällige Leistung verweigert oder nicht prompt, oder nicht vorschriftsmäßig gemacht wird, die Leistung auf Kosten des Weigernden oder Säumigen u. anderweitig beschaffen zu lassen.

§. 20.

Sämmtliche nach diesem Statut zu machende Leistungen werden auf kürzestem Wege vom Magistrat mittelst Execution im Weigerungs- oder Säumningsfalle erzwungen, und besigt der Magistrat wegen sämmtlicher Leistungen aus diesem Statut den Executionszwang gegen Jedermann ohne Unterschied des Gerichtstandes.

§. 21.

Alle Beschwerden in Einquartierungsangelegenheiten werden nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 11., 12., 13. des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 erledigt.



5

33

LBMV Schwerin

003 735 990



§. 6.

In der Regel sind alle einzuquartierende Truppen Häuser selbst einzuquartieren, welche an der Reihe sind, werden.

Kleinere Truppen-Commandos, namentlich wo vorher angemeldet sind, sowie Officiere werden Quartieren untergebracht.

§. 7.

Die durch die Einquartierung entstehende Repartition nach dem Maßstabe der Einquartierung vorschüssig aus der Cämmereicasse bestritten werden. Die Haus-eigenthümern in jedem Jahre für die voraufgehenden Jahres wieder eingezogen und der Haus-eigenthümer zur Zeit der Repartition verpflichtet für das Haus.

Jedoch sollen die sämtlichen Repartitionservis- und die- jenigen Verpflegungsgelder, wo die Repartition der gemietheten Woh- nungen Einquartierten bezahlt wird, in der Cämmereicasse als Erstattung auf obige Vorschüsse und somit vor der Repartition von der zu revidierenden Casse in Abzug gebracht werden.

Die Quartierleistung geschieht unentgeltlich; falls jedoch ein Quartier gegeben wird, erhält der Quartiergeber die seitens der Pflichtigen nach Maßgabe der üblichen Preise des Quartiers und resp. der Verpflegung, an geschlossener Nebenleistungen bestehende gegen Vorzeigung des Quartierbillets. Der Quartiergeber hat gegen Vorzeigung des Quartierbillets. Der Quartiergeber hat die Sorge das Quartier den Bequartierten möglichst frühzeitig kenntlich zu machen und die Dauer der bevorstehenden Einquartierung

§. 9.

Die Quartierleistung geschieht unentgeltlich; falls jedoch ein Quartier gegeben wird, erhält der Quartiergeber die seitens der Pflichtigen nach Maßgabe der üblichen Preise des Quartiers und resp. der Verpflegung, an geschlossener Nebenleistungen bestehende gegen Vorzeigung des Quartierbillets. Der Quartiergeber hat gegen Vorzeigung des Quartierbillets. Der Quartiergeber hat die Sorge das Quartier den Bequartierten möglichst frühzeitig kenntlich zu machen und die Dauer der bevorstehenden Einquartierung

Diese Zahlung leistet die Cämmereicasse vorschüssig und nimmt dafür die von der zahlungspflichtigen Stelle zu zahlenden Gelder.

